

Rüppel, Steven

Betreff: WG: Prüfung unserer Hauptsatzung
Anlagen: SKM_C3350191030134100.pdf
Priorität: Hoch

Von: Lässig, Roberto <Roberto.Laessig@wetteraukreis.de>
Gesendet: Dienstag, 3. September 2019 10:33
An: Rüppel, Steven <steven.rueppel@ranstadt.de>
Betreff: AW: Erinnerung: Prüfung unserer Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Rüppel,

nach den Vorgaben der HGO (§9 HGO) besorgt der Gemeindevorstand die laufende Verwaltung. Demgegenüber trifft die Gemeindevertretung die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

Die Abgrenzung zwischen wichtigen Entscheidungen und der laufenden Verwaltung ist individuell und lässt sich nicht für alle Gemeinden gleich vornehmen. Eine gesetzliche Beschreibung für den unbestimmten Rechtsbegriff „wichtige Angelegenheit“ existiert nicht.

Grundsätzlich ist jedoch auszuführen, dass es sich bei den „wichtigen Angelegenheiten“ um bedeutsame Angelegenheiten handelt. Demgegenüber zeichnen sich die Geschäfte der allgemeinen Verwaltung dadurch aus, dass sie mehr oder weniger gleichförmig in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sachlich von wenig erheblicher Bedeutung sind.

Der Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung lässt sich nicht zahlenmäßig oder katalogmäßig umschreiben. Mehr oder weniger erhebliche Abweichungen ergeben sich zwangsläufig aus der Natur der Sache und nicht nur aus der Größe, Finanzkraft und Bedeutung der Angelegenheit.

Insofern ist eine Kompetenzabgrenzung, die sich lediglich an Wertgrenzen und nicht an anderen gegenständlichen Merkmalen orientiert, als problematisch zu bewerten.

Ungeachtet dessen steht die Entscheidung über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe Gemeindevertretung und Gemeindevorstand, d.h. die Entscheidung, ob es sich um eine wichtige Angelegenheit mit der Folge einer Zuweisung an die Gemeindevertretung handelt oder nicht, nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung der Gemeindevertretung zu (vgl. Bennemann, Kommentar zu § 9 HGO, Rdnr. 39).

Anhaltspunkte, die darauf hindeuten würden, dass mit den Regelungen in der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt in eindeutiger Weise rechtswidrig in den Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes eingegriffen wird, sind unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen nicht festzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird meinerseits keine Handhabe gesehen, aufgrund der Regelungen der Hauptsatzung aufsichtsbehördlich tätig zu werden.

Sofern der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt dennoch die Auffassung vertritt, dass die Herabsetzung der Wertgrenzen die Arbeit des Gemeindevorstandes und der Verwaltung in unzulässiger Weise beeinträchtigt, wäre eine Klärung dieser Angelegenheit im Rahmen eines Organstreitverfahrens möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Roberto Lässig
Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht



Wetteraukreis

Europaplatz

Gebäude A

61169 Friedberg

#EXC-SIG#

Telefon: 06031 83-1511

Fax: 06031 83-911511

E-Mail: Roberto.Laessig@wetteraukreis.de

Web: www.wetteraukreis.de

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über unsere Datenschutzseite www.datenschutz.wetterau.de.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.